

Messe- und Ausstellungsrichtlinien **congress centrum weimarhalle**

Anwendungsbereich

Die vorliegenden Messe- und Ausstellungsbestimmungen beruhen maßgeblich auf den Betriebsvorschriften der Muster-Versammlungsstätten-Verordnung (nachfolgend MVStättV genannt). Sie sind zu beachten und anzuwenden, beim Auf- und Abbau sowie bei der Nutzung von Messe- und Ausstellungsständen im „congress centrum weimarhalle“ (nachfolgend auch ccw genannt)

Ziel ist es, allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen. Die Einhaltung der Bestimmungen wird durch den Veranstalter und durch die Beschäftigten der weimar GmbH Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Kongress- und Tourismusservice, (nachfolgend weimar GmbH genannt) kontrolliert.

Die Inbetriebnahme und Nutzung eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

1. Feuerwehrbewegungszone, Halte- und Parkverbote

Die Zufahrt zum ccw und die Eingänge müssen als Rettungswege jederzeit freigehalten werden und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge, Bauteile oder andere Gegenstände eingeengt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Anhänger werden (auch ohne vorherige Unterrichtung) auf Kosten des Besitzers entfernt.

2. Be- und Entladen

Alle Fahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen an die Ladebereiche des ccw fahren und müssen unmittelbar nach dem Ladevorgang vom Gelände entfernt werden. Ein Parken im Ladebereich ist grundsätzlich verboten. Die Einfahrt für Pkw und Lkw in den Ladebereich bzw. in das Gelände ist nur nach Absprache mit der weimar GmbH möglich.

3. Parkplätze für PKW und LKW

Auf dem Veranstaltungsgelände befindet sich kein Abstellplatz für LKW, Anhänger und Transporter. Die Verfügbarkeit der externen Parkmöglichkeiten müssen vor Aufbaubeginn vom Veranstalter angefragt werden.

4. Auf- und Abbauarbeiten

Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich.

Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen Ausstellern und deren Servicefirmen kommt.

Soweit erforderlich, haben sie einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen kann durch den Veranstalter, die weimar GmbH und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

5. Ausgänge, Hallengänge, Flure, Notausgänge, Notausstiege

Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrfall als Rettungswege.

6. Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

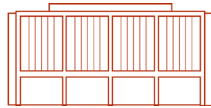
7. Standfläche

Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird auf Anforderung des Ausstellers durch den Veranstalter gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben.

Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmass gültig.

8. Standsicherheit

Im gesamten Haus ist Parkettboden verlegt. Ausstellungsstände, einschließlich Einrichtungen und Exponaten sowie Werbeträger, sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Die Befestigung an Hallenwänden und Säulen ist untersagt. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweis-pflichtig. Zu den Anforderungen an die Standsicherheit - siehe im Übrigen die MVStättV.



9. Genehmigungspflichtige

Ausstellungsstände und Sonderbauten

Alle mehrgeschossigen Ausstellungsstände, mobilen Stände, Sonderbauten und/oder -konstruktionen sind der weimar GmbH zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu sind ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen. Die maximale Standhöhe beträgt 2,50 m. Überschreitungen müssen im Einzelfall abgesprochen werden.

10. Fahrzeuge und Container

Diese sind auf dem Gelände der weimar GmbH stets genehmigungspflichtig. Die Aufstellung und/oder Nutzung von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen sind rechtzeitig anzuzeigen und alle relevanten Genehmigungen sind einzuholen. Um die Brandlast möglichst gering zu halten, ist der Kraftstoffvorrat im Tank auf die notwendige Menge zu begrenzen. Das Restvolumen des Tanks ist mit inertem Gas (z. B. Stickstoff) aufzufüllen.

11. Standbaumaterialien

Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) bzw. oder EN 13501-1 ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

12. Teppiche

Das Auflegen von Teppichen oder von Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Hallenboden hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Klebemarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches, dürfen nur mit speziellen rückstandsfrei entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen oder in sonstiger Weise beklebt werden. Im gesamten Haus gibt es Parkettboden.

13. Fußbodenschutz

Verankerungen und Befestigungen im Fußboden sind nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchnässender Gegenstände ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Beim Aufstellen von Kühlschränken und mobilen Theken ist eine wasserundurchlässige Auffangvorrichtung vorzusehen. Schwere Lasten, Aufhubmaterial und Kisten dürfen nur mit gummibereiteten Rollwagen oder Hubwagen in den Räumlichkeiten transportiert werden. Brems Spuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden und ggf. zu entfernen.

14. Glas und Acrylglas

Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

15. Ausgänge aus umbauten Ständen

Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen.

16. Geländer/Umwehrungen von Podesten

Allgemein begehbbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren, sofern eine Sturzgefahr besteht.

17. Nägel, Haken, Löcher

Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern in Hallenböden, -wände und -decken ist verboten. Das Anbringen von Postern und dergleichen an Steinsäulen und gestrichenen Wänden ist ausdrücklich untersagt. Das Anbringen von Postern an Glasflächen oder an Holzvertäfelungen bedarf der Genehmigung der weimar GmbH.

18. Bodenbelastung

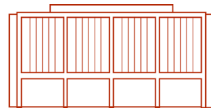
Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen durch eingebrachte Gegenstände nicht übermäßig belastet werden. Vor dem Einbringen schwerer Lasten hat sich der Veranstalter bei der weimar GmbH über die maximal zulässige Bodenbelastung im jeweiligen Bereich zu informieren. Die Bodenbelastung beträgt 500 kg/m² Flächenlast.

19. Abhängungen/Hängelasten

Sämtliche Hängelasten sind gemäß der Hallenstatik, die bei der weimar GmbH angefordert werden kann, anzubringen. Werden die Hängelasten der Hallenstatik verändert oder überschritten, hat der Veranstalter auf eigene Kosten für einen statischen Nachweis von einem anerkannten Statikbüro zu sorgen. Sollte die weimar GmbH feststellen, dass die Hängung nicht entsprechend der Statik ausgeführt wurde, so kann sie zu Lasten auf Kosten und Risiko des Veranstalters entfernt werden.

20. Elektrische Anschlüsse/Standinstallation

Die Installation elektrischer Anschlüsse bis zum Stand wird von der weimar GmbH oder durch Vertragspartner der weimar GmbH durchgeführt. Werden Elektroinstallationen durch beauftragte Servicefirmen des Veranstalters durchgeführt, so dürfen diese Arbeiten nur durch Elektrofachkräfte vorgenommen werden. Die Vorschrift des § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (UVV BGV A3) ist zu beachten. Für die Verwendung von ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln sind die entsprechenden Vorschriften, nach DGUV V3, einzuhalten und durch gültige Prüfplaketten nachzuweisen.



21. Wasser- und Abwasserinstallation

Mobile Wasser- und Abwasserinstallationen stehen im gesamten Haus nicht zur Verfügung.

22. Dekorationsmaterialien

Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B1 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1, das heißt, schwer entflammbar sein. Die Eigenschaft "schwer entflammbar" kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammenschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammenschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten.

23. Verwendung von Luftballons und Flugobjekten

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten im ccw und im Freigelände muss durch die weimar GmbH schriftlich genehmigt werden.

24. Bäume und Pflanzen

Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich, nur solange sie frisch sind, in den Räumen befinden. Über Ausnahmen entscheidet die weimar GmbH.

25. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Veranstaltungsende, über die angebotenen Entsorgungswege des Veranstalters durch den Aussteller einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, ist dies dem Veranstalter anzuzeigen.

26. Leergut, Verpackungen

Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmitteln, gleich welcher Art, im Stand und außerhalb des Standes ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich und auf eigene Kosten zu entfernen.

27. Rauchverbot

In der gesamten Versammlungsstätte besteht grundsätzlich Rauchverbot. Es ist von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten und durchzusetzen.

28. Feuerlöscher

Die weimar GmbH empfiehlt, geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten.

29. Pyrotechnische Gegenstände

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die entstehenden

Kosten für die Genehmigungen der Feuerwehr und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Ausstellers.

30. Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist mit dem Veranstalter abzustimmen. Laseranlagen müssen den Anforderungen der DIN EN 60825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“ genügen. Laseranlagen der Klassen 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 5 der Unfallverhütungsvorschrift BGV B2 - „Laserstrahlung“). Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen.

Der Aufbau von Laseranlagen der Klassen 3b und 4 ist in Absprache mit der Aufsichtsbehörde (Staatliche Amt für Arbeitsschutz) vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen.

31. Nebelmaschinen

Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung der weimar GmbH erforderlich, um Fehlauslösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.

32. Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen, Brandmelde- und Sprinklerköpfen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende, Einrichtungen sind am Ende der täglichen Veranstaltungszeiten abzuschalten. Die Benutzung jeglicher Kochplatten ist dem Veranstalter und der weimar GmbH schriftlich anzumelden.

33. Werbemittel/Werbung

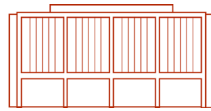
Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z. B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) ist nur mit Zustimmung des Veranstalters gestattet.

34. Akustische und optische Vorführungen

Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung des Veranstalters und sind schriftlich zu beantragen.

35. Musikalische Wiedergaben (GEMA)

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz), die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadensersatzansprüche der GEMA zur Folge haben.



36. Explosionsgefährliche Stoffe/Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen nicht verwendet oder ausgestellt werden.

37. Spritzpistolen, Nitrolacke

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken sind verboten.

38. Brennbare Flüssigkeiten und brennbare Gase

Diese sind im Gebäude nicht zulässig. Spiritus und Mineralöle (Benzin, Petroleum usw.) dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.

39. Trennschleifarbeiten, Heißenarbeiten

Alle Arten von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Absprache mit der weimar GmbH zulässig.

40. CE-Kennzeichnung von Produkten

Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (GPSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

41. Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten/Sonderbauten

Eingebrachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien) in der Versammlungsstätte, die nicht genehmigt sind, diesen Bestimmungen oder der MVStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Veranstalter. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

42. Abbau des Ausstellungsstandes

Nach dem Abbau des Standes ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen. Beschädigungen der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen dem Veranstalter und der weimar GmbH in jedem Fall gemeldet werden.

43. Umgang mit Abfällen

Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ist der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung so weit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Entsorgung des von ihm verursachten Abfalls verantwortlich.

Eine Entsorgung von Abfall in den Mülltonnen auf der Liegenschaft des ccw ist nicht vorgesehen.

44. Abwässer

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe, Teiche) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

49. Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen auf dem Gelände der weimar GmbH (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich der weimar GmbH zu melden.

50. Catering

Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung des ccw einschließlich der zugehörigen Freiflächen steht der weimar GmbH und dem mit ihr vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen, Montag Catering + Service zu.

51. Standreinigung bei Messen und Ausstellungen

Für eine zusätzliche Standreinigung falle pro Quadratmeter Ausstellungsstand 5,00 EUR netto an. Die Preise beziehen sich je auf eine Reinigung. Im Rahmen der Standreinigung werden alle abwaschbaren Flächen gereinigt, der Fußboden gesaugt und Papierkörbe geleert.